

abgesandt am 03. Nov. 2009 an alle RM, GD, Protokollf.

Re

Gemeinde Süplingen - Der Gemeindedirektor -

Amt FB EDV, Kindertagesstätten und Schulen	DRUCKSACHE SÜ 14/2009
Az: 10.3	
Datum 05.11.2009	

Vorlage der Verwaltung

<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlich
-------------------------------------	------------	--------------------------	------------------

an (zutreffendes ankreuzen)	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen x		
		ja	nein	geändert
Sozial- und Kindergartenausschuss Süplingen	11.11.2009			
Verwaltungsausschuss Süplingen	07.12.2009			
Gemeinderat Süplingen	11.12.2009			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:  Füllgrabe	Beteiligt 	Gemeindedirektor  Lorenz	Amt zur Beschlussausführung (Handzeichen)
--	--	--	---

Betreff: Aufnahme gemeindefremder Kinder im Kindergarten Süplingen

Beschlussvorschlag:

Es ist zu entscheiden.

Sachdarstellung, Begründung:

1. Ausgangslage

§ 69 (5) SGB VIII sieht vor, dass für die Aufnahme gemeindefremder Kinder in Tageseinrichtungen ein „angemessener Kostenausgleich“ sicherzustellen ist. Hierzu hat der Gemeinderat auf seiner Sitzung am 23.05.2007 folgenden Beschluss gefasst:

Nach kurzer Erläuterung durch Bürgermeister Schulze beschließt der Rat mit 10 Ja-Stimmen, für gemeindefremde Kinder, die im Kindergarten Süpplingen betreut werden und nicht aus dem Bereich der Samtgemeinde Nord-Elm stammen, einen Kostenausgleich gem. § 69 (5) SGB VIII geltend zu machen.

Für den 4-stündigen Vormittagskindergartenplatz werden analog den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zum Lastenausgleich bei der Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen ein pauschalierter Zuschuss von 104 Euro je Kind und Monat beschlossen, der sich bei erweiterten Angebotszeiten proportional erhöht.

Weiterhin ist in der Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe zwischen dem Landkreis Helmstedt und der Samtgemeinde Nord-Elm sowie der Gemeinde Süpplingen hinsichtlich des Kostenausgleichs folgendes geregelt:

§ 4 (2) Der in § 96 Abs. 5 S. 3 SGB VIII geregelte Kostenausgleich für die Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen wird innerhalb des Landkreises unmittelbar zwischen der entsendenden und der aufnehmenden kreisangehörigen Gebietskörperschaft vereinbart und ausgeführt. Zusätzliche bzw. ergänzende Zahlungen des Landkreises an die Samtgemeinde oder die Gemeinde erfolgen für diese Betreuung nicht.

Mit der Einführung der Ganztagsbetreuung im Kindergarten Süpplingen zum 01.08.2009 wird dieses Betreuungsangebot zunehmend für Kinder aus den anderen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Nord-Elm nachgefragt. Diese 8-stündige Betreuungsform wird in den Mitgliedsgemeinden bislang nicht angeboten.

Hierdurch stellte sich die Frage, ob und inwieweit künftig eine Kostenbeteiligung für Kinder aus den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Nord-Elm gefordert werden sollte. In den Vorgesprächen wurden folgende Empfehlungen getroffen:

1. Eine Kostenbeteiligung sollte ausschließlich für eine Ganztagsbetreuung (8 Stunden/Tag) gefordert werden.
2. Sie sollte nur von den entsendenden Gemeinden gefordert werden, eine Belastung der Personensorgeberechtigten sollte nicht erfolgen.
3. Die Kostenbeteiligung sollte zu einem noch zu bestimmenden Stichtag erfolgen und die Kinder mit einbeziehen, die zu dem Zeitpunkt bereits ein entsprechendes Angebot in Anspruch nehmen.
4. Die Kostenbeteiligung sollte in Form einer Pauschale erfolgen. Da eine an den tatsächlichen Betriebskosten ausgerichtete Zahlung von Ausgleichsbeträgen im hohen Maße verwaltungsaufwändig ist, wird hier als Grundlage die gemeinsame Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände des Landes Niedersachsen über Ausgleichszahlungen für die Aufnahme gemeinde-

fremder Kinder empfohlen. Diese ist auch Grundlage für die Beschlussfassung des Rates vom 23.05.07.

5. Verwaltungsseitig ist zu prüfen, auf welchem Wege die Kostenbeteiligung gefordert werden kann.

2. Darstellung der Rechtslage

Ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz besteht nur für einen Vormittagsplatz in der Wohnsitzgemeinde, auf eine Ganztagsbetreuung nicht. Allerdings soll darauf hingewirkt werden, dass ortsnah ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen zur Verfügung steht.

Nachfolgend Auszüge aus den maßgeblichen Rechtsnormen:

Bundesrecht SGB VIII

§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

- (1) Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. **Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.**

Landesrecht KiTaG

§ 12 KiTaG Anspruch auf einen Platz im Kindergarten

- (1) Jedes Kind hat nach Maßgabe des § 24 SGB VIII einen Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Der Anspruch richtet sich auf einen Platz in einer Vormittagsgruppe eines Kindergartens oder einer dem Kindergarten entsprechenden Kleinen Kindertagesstätte. Der Anspruch ist gegenüber dem örtlichen Träger geltend zu machen, in dessen Gebiet sich das Kind nach Maßgabe des § 86 SGB VIII gewöhnlich aufhält. Er ist möglichst ortsnah zu erfüllen.

§ 8 KiTaG Öffnungs- und Betreuungszeiten der Kindertagesstätten

- (1) Die Öffnungs- u. Betreuungszeiten der Kindertagesstätten haben dem Wohl der Kinder und den Belangen ihrer Erziehungsberechtigten Rechnung zu tragen. Zu diesem Zweck sollen auch Früh- und Spätdienste eingerichtet werden.
- (2) Die Kindertagesstätten müssen für alle Kinder wenigstens an fünf Tagen in der Woche vormittags eine Betreuung in der Gruppe von mindestens vier Stunden anbieten. **Der örtliche Träger und die Gemeinde, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 AG KJHG wahrnimmt, haben darauf hinzuwirken, dass je nach Bedarf in zumutbarer Entfernung Kindertagesstätten angeboten werden, die ganztags betreuen oder zumindest eine tägliche Betreuungszeit von wenigstens sechs Stunden an fünf Tagen in der Woche anbieten.**

Zusammenfassend ergibt sich hieraus:

Unbeschadet des tatsächlichen Bedarfs der Personensorgeberechtigten an einer ortsnahen Ganztagsbetreuung ihrer Kinder besteht demnach weder

- ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für ein Kind, noch
- eine Zahlungsverpflichtung der entsendenden Gemeinde, noch
- eine Aufnahmeverpflichtung der aufnehmenden Gemeinde.

3. Darstellung der Möglichkeiten

- a) Die Gemeinde fasst den einseitigen Beschluss, auch für die Aufnahme gemeindefremder Kinder aus dem Bereich der Samtgemeinde Nord-Elm für die Inanspruchnahme einer Ganztagsbetreuung den bereits beschlossenen pauschalieren Kostenausgleich (derzeit 208 €/Monat) von den entsendenden Gemeinden zu fordern. Als Stichtag wird der Beginn des nächsten Kindergartenjahres empfohlen.

Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes erfolgt ausschließlich nach Erteilung der Kostenübernahmeerklärung durch die entsendende Gemeinde, eine Platzaufkündigung bereits aufgenommener Kinder erfolgt allerdings nicht. Zusätzliche Plätze werden nicht geschaffen.

- b) Die Gemeinde strebt mit den Mitgliedsgemeinden den Abschluss einer Vereinbarung über den Kostenausgleich an. Hierin können ggf. Regelungen über die Schaffung von zusätzlichen Plätzen getroffen werden.

Als Muster ist die Vereinbarung des Landkreises mit der Stadt Wolfsburg beigelegt.

Anlagen

Vereinbarung über den Kostenausgleich für die Aufnahme gemeindefremder Kinder sowie Kostenerstattung für das beitragsfreie letzte Kindergartenjahr

der Stadt Wolfsburg, vertreten durch den Ersten Stadtrat,
und dem Landkreis Helmstedt

Präambel

Die Stadt Wolfsburg und der Landkreis Helmstedt sind örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 69 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 1 Abs. 1 AG und § 24 KJHG.

Der in § 12 Abs. 1 KiTaG normierte Anspruch des Kindes auf einen Kindergartenplatz richtet sich an den örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die Partner der vorliegenden Vereinbarung sind sich darüber einig, dass bei vielen Eltern das Bedürfnis besteht, ihr Kind in einer arbeitsplatznahen Tageseinrichtung innerhalb der Stadt Wolfsburg unterzubringen. Das Landesrecht enthält bislang keine ausdrückliche Regelung für einen Kostenausgleich zwischen den örtlichen Trägern der Jugendhilfe. In Anlehnung an eine gemeinsame Empfehlung des Niedersächsischen Städtetages, des Niedersächsischen Landkreistages und des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes vereinbaren die Parteien folgende einheitliche und praktikable Kostenausgleichsregelung. Die Regelungen beziehen sich in den folgenden Formulierungen immer auf die Stadt Wolfsburg als aufnehmende Kommune, die Vereinbarung wird jedoch auf Gegenseitigkeit abgeschlossen.

§ 1 Kostenregelung

I. Die Stadt Wolfsburg erhält für Kinder, die in Wolfsburger Kindertageseinrichtungen betreut werden und deren Hauptwohnsitz im Landkreis Helmstedt liegt, aufgrund der o. g. Empfehlung einen pauschalierten Ausgleichsbetrag.

II. Die Ausgleichszahlungen erfolgen rückwirkend ab dem 01.03.2007 und jeweils für das abgelaufene Kalenderjahr.

III. Für Kinder, deren Hauptwohnsitz im Landkreis Helmstedt liegt, erfolgt die Ausgleichszahlung durch eine halbjährliche Abschlagszahlung zum 15.04. und zum 15. 11. eines jeden Jahres durch den Landkreis Helmstedt. Die Kinderzahlen werden halbjährlich zum 15.03. und zum 01.10. gemeldet und abgestimmt.

§ 2 Höhe des Ausgleichsbetrages

I. Die Höhe des Ausgleichsbetrages richtet sich nach der Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände des Landes Niedersachsen. Deren Berechnung liegt der Vereinbarung als Anlage bei. Es ergibt sich hieraus ein pauschalierter Zuschussbetrag in Höhe von 104 Euro je Kind / Monat für einen vierstündigen Vormittagsplatz, der sich bei erweiterten Angebotszeiten proportional erhöht. Für den Hort erhöht sich der Zuschuss auf 130 Euro (4 Stunden) und für die Krippe (4 Stunden) auf 174 Euro, jeweils bedingt durch die geringen Gruppenstärken.

II. Die Fortschreibung des Ausgleichsbetrages erfolgt erstmalig nach drei Jahren, danach alle 3 Jahre auf der Grundlage der aktuellen Zahlen und der Berechnung der o. g. gemeinsamen Empfehlung von NST, NLT, NGemBund.

III. Der Umfang der Ausgleichsbeiträge richtet sich nach der Zahl in Wolfsburg betreuten Kinder mit Hauptwohnsitz im Landkreis Helmstedt. Zugrunde gelegt werden die Kinderzahlen aus Abfragen im Herbst und Frühjahr des darauf folgenden Jahres. Die Ermittlung dieser Zahlen erfolgt durch den Geschäftsbereich Jugend der Stadt Wolfsburg. Die hierfür erhobenen Daten werden dem Jugendamt des Landkreises Helmstedt jeweils bis zum 15.03 und zum 01.10. des entsprechenden Erhebungszeitraums mit Namen und Wohnortgemeinde gemeldet.

§ 3 Aufnahme externer Kinder

I. Die Stadt Wolfsburg nimmt Kinder, deren Hauptwohnsitz im Landkreis Helmstedt liegt, auf, soweit entsprechende Kapazitäten vorhanden sind. Sie ist bei erhöhter Nachfrage nicht verpflichtet, die Gruppengröße in den Kindertageseinrichtungen zu erhöhen. Kinder mit Hauptwohnsitz in Wolfsburg werden vorrangig aufgenommen.

II. Diese Vereinbarung begründet keinen Rechtsanspruch eines ortsfremden Kindes auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung in Wolfsburg.

§ 4 Verfahren

I. Personensorgeberechtigte, die eine Kindertageseinrichtung in Wolfsburg in Anspruch nehmen wollen, informieren die für sie örtlich zuständige Wohnortgemeinde.

II. Die kreisangehörige Gebietskörperschaft prüft nach eigenem Ermessen, ob die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung der Stadt Wolfsburg vorliegen.

III. Die kreisangehörige Gebietskörperschaft, die die Wahrnehmungszuständigkeit innehat, stellt dem Personensorgeberechtigten eine Bescheinigung über die Übernahme der Ausgleichszahlung aus. Die Zusage der Ausgleichszahlung ist Voraussetzung für den Besuch einer Kindertageseinrichtung in Wolfsburg.

§ 5 Beitragsfreies Kindergartenjahr

Nach den geltenden gesetzlichen Regelungen zum beitragsfreien Kindergartenjahr wird die Stadt Wolfsburg Kinder, die bereits eine Wolfsburger Kindertageseinrichtung besuchen und deren Hauptwohnsitz im Landkreis Helmstedt liegt, beitragsfrei stellen. Der Landkreis Helmstedt verpflichtet sich im Gegenzug, die vom Land vorgesehene pauschale Erstattung der Elternbeiträge an die Stadt Wolfsburg weiterzuleiten, falls es zu keiner direkten Zahlung des Landes an die Stadt Wolfsburg kommt.

§ 6 Inkrafttreten, Kündigung

I. Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom / rückwirkend zum 01.03.2007 in Kraft, vorbehaltlich des Beschlusses des Rates der Stadt Wolfsburg.

II. Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden, frühestens jedoch bis zum Ende des Kindergartenjahres 2009.

§ 7 Schlussbestimmungen

I. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung, einschließlich der Abbedingung der Schriftform bedürfen der Schriftform.

II. Die genannten Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.

III. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam sind, wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt.

.....,den.....

Stadt Wolfsburg

Landkreis Helmstedt